Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
LANDESBETRIEB FORST BADEN-WÜRTTEMBERG

Regierungspräsidium Tübingen · ForstBW
Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Gemeinde Münstertal
Bürgermeister Ahlers
Wasen 47

79244 Münstertal

vorab per Mail

ForstBW

Fachbereich	**Forstrecht, Nebennutzungen, Jagd**
Tübingen	01.12.2017
Name	Jörg Hertle
Durchwahl	07071 602-6345
Aktenzeichen	8623.16 BHS 35 (Bitte bei Antwort angeben)

Windenergie – Abschluss Gestattungsvertrag mit der EnBW
Poolingvereinbarung ForstBW/Gemeinden Münstertal und Ehrenkirchen und Private
Poolinggebiet Lattfelsen, Laitschenbacher Kopf, Maistollen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

nachdem trotz gemeinsamer Auswahl eines gemeinsamen Realisierungspartners bereits vor einigen Monaten noch immer kein endgültiger Vertragsabschluss mit der EnBW über eine Windkraftnutzung in unserem gemeinsamen Poolinggebiet zustande gekommen ist, möchten wir Sie über die Sachlage aus unserer Sicht hinweisen.

Im März 2016 haben sich alle Poolingpartner in einer gemeinsamen Poolingvereinbarung rechtlich verpflichtet, einen Realisierungspartner auszuwählen und mit dem ausgewählten Realisierungspartner Gestattungsverträge abzuschließen. Auch die Gemeinde Münstertal ist diese Verpflichtungen nach § 1 der Poolingvereinbarung rechtlich bindend eingegangen. Nachdem die Auswahl eines potentiellen Realisierungspartners bereits im Jahr 2016 einvernehmlich zwischen den Poolingpartnern erfolgte, stockt seither die Unterzeichnung der Verträge.

Wie uns bekannt geworden ist, entwickeln sich innerhalb der Gemeinderatsfraktionen des Gemeinderats der Gemeinde Münstertal Widerstände und Stimmen, die eine Unterzeichnung der Verträge ablehnen und verhindern wollen. Dies überrascht uns um-

so mehr, als der Gemeinderat im Oktober 2016 bereits dem Abschluss eines Gestattungsvertrages ausdrücklich zugestimmt hatte.

Aufgrund dieser Entwicklungen weisen wir unmissverständlich darauf hin, dass der Landesbetrieb ForstBW auf die Einhaltung der o.g. Poolingvereinbarung besteht. Es liegen keine nachvollziehbaren Gründe vor, die eine Kündigung der Poolingvereinbarung rechtfertigen. Die Gemeinde Münstertal hat deshalb die von ihr vertraglich eingegangenen Verpflichtungen auch einzuhalten.

Durch die Verzögerungen beim Abschluss des Gestattungsvertrages sind dem Land Baden-Württemberg bereits Pachteinnahmen verloren gegangen und damit Vermögensschäden entstanden. Denn solange die EnBW keine vertragliche Absicherung der Grundstückseigentümer hat, wird sich deren Planung weiter verzögern und somit auch eine Inbetriebnahme hinausschieben, was für das Land Baden-Württemberg weitere Pachtverluste bedeutet. Sollte die Gemeinde Münstertal sich weiter einer unverzüglichen Vertragsunterzeichnung mit der EnBW verweigern, sähen wir uns wegen dieser vertraglichen Pflichtverletzungen gezwungen, diese Schadensersatzansprüche gegenüber der Gemeinde Münstertal - im Zweifel auch mit gerichtlicher Hilfe - geltend zu machen.

Wir möchten Sie deshalb eindringlich bitten, zeitnah Ihre internen Abstimmungen abzuschließen, so dass eine Vertragsunterzeichnung mit der EnBW noch dieses Jahr stattfinden kann.

Die untere Forstbehörde des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwaldes erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Kremmler
(Fachbereichsleiter Recht und Nebennutzungen)